SACHSEN-ANHALT
Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ●
Postfach 37 61 ● 39012 Magdeburg

Per E-Mail

Personalreferate der Obersten Landesbehörden, Landesrechnungshof, Landesbeauftragte für den Datenschutz, Landtagsverwaltung

Nachrichtlich: Städte- und Gemeindebund, Landkreistag, dbb, DGB

Magdeburg, 20. November 2024
Mein Zeichen:
14-03102-245/42/72691/2024

15. Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) und
7. Änderung des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt (DG LSA)
Anwendungshinweise

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 19. September 2024 das Vierte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 8/4565) beschlossen. Das Gesetz wurde am 14. Oktober 2024 im GVBl. LSA, Nr. 20, S. 274, veröffentlicht.

Mit Artikel 1 erfolgte die 15. Änderung des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA). Die beamtenrechtlichen Änderungen in den §§ 8a, 22 Abs. 2, 27, 28 Abs. 2, 84 Abs. 3 und 100 Abs. 3 sind am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten (15. Oktober 2024).

Damit erfolgte auch die mit Rundschreiben vom 19. Juni 2023 angekündigte Änderung in § 100 LBG LSA zur Befreiung von Beamtinnen und Beamten von der Einhaltung des Dienstweges bei Meldungen oder Offenlegungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) an eine zuständige interne oder externe Meldestelle. Aus diesem Grund hebe ich mein ergangenes Rundschreiben vom 19. Juni 2023 „Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden - Hier: Inhaltsgleiche

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Übernahme der Regelung des § 125 Bundesbeamtengesetz in § 100 Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA)“, Aktenzeichen 14-03143-11, mit sofortiger Wirkung auf.

Die Regelungen zur Anhebung der ersten und zweiten Einstiegsämter in der Laufbahngruppe 1 (§§ 13 Abs. 3, 61 Abs. 7) sowie zum Verfahren zur Prüfung der Verfassungstreue (§§ 8b, 35, 125) erfordern noch einen Zeitraum für die Umsetzung und treten erst am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mit Artikel 2 erfolgt die 7. Änderung des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt (DG LSA) durch den neu eingefügten § 29a. Die Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Zu den einzelnen Änderungen gebe ich folgende, praxisorientierte Hinweise:

1. Zu § 8a LBG LSA (Einstellungsaltersgrenzen)

Die bisherigen Regelungen zu den Einstellungsaltersgrenzen wurden um eine generelle Regelung für Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf ergänzt. Bisher waren in § 8a nur die Einstellungsaltersgrenzen für ein Beamtenverhältnis auf Probe oder ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit festgelegt. Darüber hinaus ermöglichte § 28 Abs. 2 die Festlegung von Einstellungsaltersgrenzen nach den besonderen Erfordernissen der Laufbahn, wenn die Besonderheit der Laufbahn und die wahrzunehmenden Tätigkeiten dies erfordern. Für Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die keine Besonderheiten aufweisen, bestand hingegen bisher keine Regelung.

Die Neuregelung stellt nunmehr sicher, dass eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe auch nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes noch möglich sein muss. Daher dürfen Bewerberinnen und Bewerber bei der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf die nach § 8a Satz 1 bis 3 geltende Einstellungsaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes noch nicht vollendet haben. Wie hoch diese im Einzelnen liegt, hängt von der geltenden Regelaltersgrenze und der regelmäßigen Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Einbeziehung der üblichen Verwaltungsabläufe ab.

Ausgenommen von der neuen Einstellungsaltersgrenze sind Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf, wenn die Ablegung einer Laufbahnprüfung Voraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit außerhalb eines Beamtenverhältnisses ist. Hiermit werden z. B. Beamtenverhältnisse auf Widerruf zur Ausbildung von künftigen Lehrkräften und Juristinnen und Juristen erfasst. Diese haben nur einen Zugang zum Beruf, wenn sie einen Vorbereitungsdienst ableisten. Der Berufszugang muss nach Art. 12 Abs. 1 GG unabhängig von einer Altersgrenze gewährleistet sein.

2. Zu § 8b LBG LSA (Verfahren zur Prüfung der Verfassungstreue)

Der neue § 8b tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft und trifft nähere Regelungen zum Verfahren der Prüfung der Verfassungstreue durch Einbeziehung gegebenenfalls bereits vorliegender Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde. Aufgrund der Verweisung in § 3 Satz 2 des Landesrichtergesetzes (LRiG) findet der neu eingeführte § 8b auch auf die Einstellung von Richterinnen und Richtern Anwendung.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG darf in das Beamtenverhältnis (und nach § 9 Nr. 2 Deutsches Richtergesetz (DRiG) darf in das Richterverhältnis) nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Bestehen hieran begründete Zweifel, so rechtfertigen diese in der Regel eine Ablehnung. Es besteht somit für alle Dienstherren in Sachsen-Anhalt die generelle Verpflichtung, dieses Kriterium der (persönlichen) Eignung zu prüfen. Der Staat ist auf eine intakte, loyale, pflichttreue, ihm und seiner verfassungsmäßigen Ordnung innerlich verbundene Beamtenschaft angewiesen.

Freiheitliche demokratische Grundordnung ist die demokratische Ordnung in Deutschland, in der demokratische Prinzipien und oberste Grundwerte gelten, die unantastbar sind. Zu näheren Begriffsdefinitionen wird auf das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie ergänzend auch auf § 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) verwiesen.

Zweifel liegen bereits dann vor, wenn die für die Ernennung zuständige Behörde aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel nicht überzeugt ist, dass die ausgewählte Bewerberin bzw. der ausgewählte Bewerber ihrer bzw. seiner Persönlichkeit nach diese Gewähr bietet. Die Zweifel müssen auf Umständen beruhen, die von hinreichendem Gewicht und bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, ernste Besorgnis an der künftigen Erfüllung der Verfassungstreuepflicht auszulösen. Der Nachweis einer verfassungsfeindlichen Betätigung ist nicht erforderlich. Nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) des Berichts des BMI vom 10. Juni 2020 zu Top 13 der 212. IMK vom 17. bis 19. Juni 2020 in Erfurt indiziert die Mitgliedschaft von Beamtinnen und Beamten in einer Partei oder Organisation, die durch den Verfassungsschutz als verfassungsfeindliches Beobachtungsobjekt identifiziert wurde, Zweifel an ihrer Verfassungstreuepflicht.

Bei der Prüfung, ob die für eine Verbeamtung vorgesehene Person die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, handelt es sich um eine einzelfallbezogene Prognose, bei der der einstellenden Be-

hörde ein Beurteilungsspielraum zusteht. Sie hat alle ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen, um die Einstellungsvoraussetzung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG als gegeben ansehen zu können.
Dazu zählen insbesondere:

- die Einholung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister,
- Fragen im Rahmen des Auswahlgespräches,
- das Erfordernis der Abgabe ausdrücklicher Erklärungen zu anhängigen gerichtlichen Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren oder
- die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, als Beamtin oder Beamter jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt einzutreten.

<u>Ergänzend hinzu tritt ab 01.01.2025 die Verpflichtung zur Durchführung einer Regelanfrage beim Verfassungsschutz</u> hinsichtlich der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers

- einmalig vor einer erstmaligen Verbeamtung
  - in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf (z. B. in Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst),
  - auf Probe (z. B. in Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst),
  - auf Zeit (z. B. bei der Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) oder
  - unmittelbar auf Lebenszeit (z. B. bei der Berufung von Professorinnen und Professoren oder aufgrund einer Entscheidung des Landespersonalausschusses gemäß § 20 Abs. 2 Satz 5 LBG LSA auf das Ableisten der Probezeit zu verzichten),
- vor Verbeamtung von bisher Beschäftigten,
- vor Übernahme von früheren Soldatinnen und Soldaten in ein Beamtenverhältnis und zwar unabhängig von der Vorlage eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung nach § 10 Absatz 4 Satz 4 SVG oder
- vor Versetzung von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des LBG LSA zu einem Dienstherrn in den Geltungsbereich des LBG LSA.

<u>Übergangsregelung</u>:
§ 8b Absatz 6 enthält eine Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamten, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem Beamtenverhältnis auf Probe befinden und für die keine Regelanfrage vor dem 1. Januar 2025 erfolgte. Hier <u>kann</u> die Personalstelle einmalig vor Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Regelanfrage veranlassen.

Ausgenommen von der Regelanfrage ist/sind:

- die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (ggf. Übergangsregelung beachten),
- die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis (Besonderheit: Liegen zwischen der Beendigung und der Neubegründung eines Beamtenverhältnisses mehr als zwölf Monate, kann die Einstellungsbehörde oder die für Personalverwaltung zuständige Stelle eine erneute Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde durchführen (§ 8b Abs. 1 Satz 6)),
- die Versetzung, wenn sowohl für den abgebenden als auch für den neuen Dienstherrn die Vorschriften des LBG LSA gelten,
- der Statuswechsel vom bestehenden Richterverhältnis nach LRiG in ein Beamtenverhältnis nach LBG LSA oder umgekehrt,
- Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und
- direkt gewählte kommunale Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte im Sinne des § 60 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA). Die Prüfung der Verfassungstreue für diesen Personenkreis erfolgt nach dem sich aus dem KVG LSA ergebenden spezialgesetzlichen Verfahren.

Die Regelanfrage ist ein weiteres Erkenntnismittel und soll dazu dienen, vorhandene Erkenntnisse des Verfassungsschutzes bei der Prüfung der persönlichen Eignung der Bewerberin und des Bewerbers mit einzubeziehen und dadurch den Dienstherrn noch besser vor einer Berufung von Extremisten jedweder Richtung, also beispielsweise Linksextremisten, Islamisten oder Rechtsextremisten, in ein Beamtenverhältnis weitgehend zu schützen.

Die Anfrage nach § 8b erfolgt ebenso wie die Untersuchung der gesundheitlichen Eignung nach § 10 nur für die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber. Das bedeutet, dass die Regelanfrage erst dann durchgeführt wird, wenn alle anderen Einstellungskriterien mit Ausnahme der gesundheitlichen Eignung erfüllt sind und die Prognose über die Gewähr der Verfassungstreue das letzte noch zu entscheidende Kriterium darstellt. Die Prüfung der gesundheitlichen Eignung und die Regelanfrage können parallel erfolgen, um das Verfahren insgesamt zeitlich nicht auszudehnen.

Die Regelanfrage ist durch die Einstellungsbehörde, also die Behörde, die das Einstellungsverfahren durchführt, zu veranlassen. In der Regel sind dies die Personalstellen und zwar auch dann, wenn aufgrund personalrechtlicher Befugnisse die Ernennung von einer anderen Stelle vorzunehmen ist. Im Übrigen wird durch Absatz 2 Satz 6 klargestellt, dass das Verfahren zur Datenübermittlung mit der Verfassungsschutzbehörde nicht nur für die Einstellungsbe-

hörde, sondern auch für die für Personalverwaltung zuständige Stelle gilt. Dies betrifft insbesondere Fälle, bei denen ein Beschäftigungsverhältnis in ein Beamtenverhältnis umgewandelt werden soll, weil in diesen Fällen keine Einstellung vorliegt.

Zunächst hat die Einstellungsbehörde/Personalstelle die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber rechtzeitig über das Verfahren der Regelanfrage zu informieren. Anschließend führt sie die Regelanfrage durch. Hierzu übermittelt sie direkt an die Verfassungsschutzbehörde den Namen, den oder die Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und das Geschlecht der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers. Weiterführende Formvorgaben, wie beispielsweise das zu verwendende Dateiformat, die Vorgabe und Nutzung konkreter Formulare, die mögliche Einrichtung und Nutzung eines gesicherten Zugangsportals, sind im Landesbeamtengesetz nicht enthalten und werden auch nicht in diesem Hinweisschreiben vorgegeben, um den Einstellungsbehörden/Personalstellen und der Verfassungsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum der gesicherten Datenübermittlung zu erlauben.

Im Falle des Vorliegens von übermittlungsfähigen Erkenntnissen werden diese der anfragenden Behörde durch die Verfassungsschutzbehörde mitgeteilt. Die Auskunft ist beschränkt auf gerichtsverwertbare Tatsachen aus vorhandenen Unterlagen. Andernfalls erfolgt die Mitteilung, dass keine Erkenntnisse vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Datenübermittlung zwischen den Einstellungsbehörden/Personalstellen und der Verfassungsschutzbehörde durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen sind, die den Stand der Technik und die Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigen. Die Übermittlung der Daten ist über einen gesicherten Kommunikationsweg vorzunehmen. Für die elektronische Übersendung in verschlüsselter Form per Mail wird in diesem Zusammenhang auf die Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 27. Mai 2021 (Stand: 16. Juni 2021) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung bzw. eine etwaige Nachfolgeregelung hingewiesen. Darüber hinaus ist beim Empfänger sicherzustellen, dass nur Personen die zu versendende Nachricht bei ihrer Entgegennahme zur Kenntnis nehmen, denen gegenüber eine Offenlegung der Nachricht gestattet ist. Bitte prüfen Sie festgelegte Regelungen zur Vertretung und E-Mail-Weiterleitung in Ihrem Haus und passen Sie diese ggf. an.

Die Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse und die Entscheidung, ob begründete Zweifel an der Verfassungstreuepflicht bestehen oder aber trotz vorliegender Erkenntnisse bestehende Zweifel ausgeräumt werden können, obliegt der einstellenden Behörde.

Für Berufe, in denen die Ablegung einer Laufbahnprüfung Voraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit außerhalb eines Beamtenverhältnisses ist (z.B. Lehrkräfte, Juristinnen und Juristen), steht zur Gewährleistung des Art. 12 Abs. 1 GG bei bestehen berechtigter Zweifel an der Verfassungstreuepflicht alternativ das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis zur Verfügung.

Die Erkenntnisse der Regelanfrage sind nach der Einstellung zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des dritten Jahres, das dem Jahr der Regelanfrage folgt, in einer gesonderten Teilakte aufzubewahren und anschließend zu löschen.
Wird die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund der übermittelten Tatsachen nicht ernannt, teilt die Einstellungsbehörde der Bewerberin oder dem Bewerber mit, dass eine Ernennung nicht erfolgt, weil berechtigte Zweifel an der Gewährleistung der Verfassungstreuepflicht vorliegen. Die von der Verfassungsschutzbehörde übermittelten Tatsachen sind nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens zu löschen. Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn nicht mehr mit Rechtsschutzverfahren zu rechnen ist.

Für die Fälle, in denen der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses im Geltungsbereich des LBG LSA eine Wahl durch ein Gremium vorausgeht sind die besonderen Regelungen des Absatzes 4 zu beachten. Zur Feststellung der Berufungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG kann in diesen Fällen anstelle der Einstellungsbehörde die den Wahlakt vorbereitende Stelle die Regelanfrage auch schon vor der Wahl durch das jeweilige Gremium durchführen. Der Personenkreis, für den die Regelanfrage erfolgt, ist auf diejenigen beschränkt, die konkret für die Wahl vorgesehen sind. Das Ergebnis der Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG ist den wahlberechtigten Personen mitzuteilen. Die Regelung ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet, so dass es unbenommen bleibt, die Prüfung der beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG auch erst nach der Wahl vorzunehmen.

3. Zu § 13 LBG LSA (Laufbahn)

Die ersten und die zweiten Einstiegsämter in der Laufbahngruppe 1 werden von der Besoldungsgruppe A 4 nach A 5 und von der Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 angehoben. Aufgrund der Überleitungsregelung in § 61a LBesG LSA werden die betroffenen Beamten und Beamtinnen ohne Ernennung übergeleitet. Es sind daher keine Urkunden auszuhändigen.

4. Zu § 22 LBG LSA (Beförderung)

Nach Art. 33 Abs. 2 GG (Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung) und einem der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG, dem sog. Leistungsgrundsatz, kann sowohl der Zugang als auch eine Beförderung nur erfolgen, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in höherwertigen Aufgaben bewährt hat. Entscheidend ist, dass eine Bewährung mit teilweise höherwertigen Aufgaben stattfindet.

Um zukünftig eine Beförderung auf gebündelten Dienstposten im gesetzlich geregelten Umfang weiterhin zu ermöglichen, wurde unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt vom 20. Mai 2021 – 1 M 32/21 – Absatz 2 Nr.3 neu gefasst. Danach ist ein seiner Wertigkeit nach mehreren Statusämtern zugeordneter Dienstposten (sog. gebündelter Dienstposten) für einen Beamten im niedrigeren der zugeordneten Statusämter kein höher bewerteter Dienstposten.

Die Regelung in Buchstabe a) entspricht dem bisherigen Wortlaut der Nr. 3 und regelt die Beförderung auf einem höher bewerteten Dienstposten. Demgegenüber regelt Buchstabe b) die Eignungsfeststellung auf einem gebündelten Dienstposten (§ 18 Satz 3 und 4 LBesG LSA). Im Gegensatz zu einer Bewährung auf einem höher bewerteten Dienstposten (Absatz 2 Nr. 3a) wird bei sog. gebündelten Dienstposten (Absatz 2 Nr. 3b) eine Bewährungszeit von mindestens einem Jahr vorausgesetzt. Hierbei ist bereits berücksichtigt, dass ein Konglomerat unterschiedlich bewerteter Aufgaben und somit im Gegensatz zu einem höher bewerteten Dienstposten nicht ausschließlich nur höherwertige Aufgaben wahrgenommen werden.

5. Zu § 27 LBG LSA (Laufbahnverordnungen)

Aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes wurde eine nach der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt vom 7. Oktober 2022 - 1 M 101/22 - hinreichend qualifizierte Ermächtigungsgrundlage zur möglichen Regelung von Höchstaltersgrenzen in den Laufbahnverordnungen geschaffen. Mit der Einführung dieser Verordnungsermächtigung wird der Eingriff in den Leistungsgrundsatz des Art. 33 Absatz 2 GG zugelassen. Gemäß § 10 Sätze 1 und 2 AGG ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

6. Zu § 28 LBG LSA (Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen)

Aufgrund der neu eingeführten generellen Regelung von Einstellungsaltersgrenzen für Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf in § 8a LBG LSA war eine Anpassung in § 28 Abs. 2 erforderlich. Abweichend von der allgemeinen Regelung in § 8a LBG LSA können, wie bereits nach bisheriger Rechtslage, in einer Laufbahnverordnung Einstellungsaltersgrenzen für Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf nach den besonderen Erfordernissen der Laufbahn festgelegt werden, wenn die Besonderheit der Laufbahn und die wahrzunehmenden Tätigkeiten dies erfordern.

7. Zu § 35 LBG LSA (Zuständigkeit, Verfahren und Wirkung der Entlassung)

Wenn noch kein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit begründet wurde, können Handlungen, die den Verdacht einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 des BeamtStG rechtfertigen, auch direkt zu einem Entlassungsverfahren führen. Die Änderung des § 35 berechtigt die Personalstellen ab 01.01.2025 bei entsprechendem Verdacht bei der Verfassungsschutzbehörde anzufragen, ob Erkenntnisse über Bestrebungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt vorliegen. Das Verfahren entspricht dem der Regelanfrage (§ 8b Abs. 2 Satz 2 bis 6). Insofern wird auf die Hinweise unter § 8b verwiesen.

Einer Information gegenüber der Beamtin oder dem Beamten entsprechend § 8b Abs. 2 Satz 1 vor Durchführung der Anfrage bedarf es nicht. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG besteht grundsätzlich keine aus der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht abzuleitende allgemeine Pflicht zur Belehrung über alle für die Beamtinnen und Beamten einschlägigen Vorschriften, und zwar vor allem dann nicht, wenn es sich um rechtliche Kenntnisse handelt, die zumutbar bei jeder Beamtin bzw. jedem Beamten vorausgesetzt werden können oder die sich die Beamtin oder der Beamte unschwer selbst verschaffen kann.

Die von der Verfassungsschutzbehörde übermittelten Daten sind zu löschen, sobald das Entlassungsverfahren abgeschlossen ist. Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn nicht mehr mit Rechtsschutzverfahren zu rechnen ist.

8. Zu § 61 LBG LSA (Amtsbezeichnung)

Die Ergänzung des Absatzes 7 räumt den Beamtinnen oder Beamten, denen vor dem 1. Januar 2025 ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 verliehen wurde, ein Wahlrecht hinsichtlich ihrer Amtsbezeichnung ein. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten haben einen entsprechenden Antrag zu stellen.

9. Zu § 84 LBG LSA (Personalakte)

Der neu eingefügte Satz 3 in Absatz 3 gewährt den für mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Bediensteten unter gesetzlich festgelegten engen Voraussetzungen ein Zugang zu den Personalakten, soweit dies im Rahmen der ihnen zugewiesener Kontrollaufgaben der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist. Es handelt sich hierbei um Annexzwecke zur Personalverwaltung und Personalwirtschaft. Der Zugang ist an enge Voraussetzungen geknüpft und findet nur in Ausnahmefällen statt. Vorrang hat die Auskunft durch die personalaktenführende Stelle. Erkenntnisse können etwa dann nur durch Zugang zur Personalakte gewonnen werden, wenn es gerade um die Überprüfung der Aktenführung durch die Personalsachbearbeiterin oder den Personalsachbearbeiter geht. Sind diese Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Zugang nur mit Einwilligung der betroffenen Beamtinnen und Beamten möglich.

Zur Sicherung der Transparenz regelt der neu eingefügte Satz 4, dass jede Einsichtnahme für mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragte Bedienstete zu dokumentieren und die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte nach erfolgter Einsichtnahme hierüber zu informieren ist. Dies erfolgt durch die personalaktenführende Stelle.

10. Zu § 100 LBG LSA (Anträge und Beschwerden)

Mit den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (BGBl. I Nr. 140, S. 17), traten am 2. Juli 2023 Änderungen des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes in Kraft. Geändert wurden Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht der Beamtinnen und Beamten sowie zur Einhaltung des Dienstweges bei Meldungen oder Offenlegungen nach dem HinSchG.

Die Änderung des § 37 BeamtStG wirkt direkt auch für Beamtinnen und Beamte des Landes Sachsen-Anhalt. Sie dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 in Form des HinSchG. Mit der in § 37 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG neu eingefügten Nummer 4 verletzen Beamtinnen und Beamte nicht die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, wenn sie Informationen unter den Voraussetzungen des HinSchG an eine zuständige Meldestelle weitergeben oder offenlegen. Dies gilt jedoch nur für Meldungen oder Offenlegungen, welche unter den geschützten Anwendungsbereich des HinSchG fallen. Diese Meldungen führen nicht zu einer Pflichtverletzung und sind daher auch nicht disziplinarrechtlich zu ahnden.

Durch den neu angefügten Absatz 3 wird der Wortlaut des § 125 Abs. 3 BBG inhaltsgleich in § 100 übernommen und damit klargestellt, dass Beamtinnen und Beamte bei Meldungen oder

Offenlegungen nach dem HinSchG von der Einhaltung des Dienstweges (§ 100 Abs. 1 Satz 1 LBG LSA) befreit sind.

11. Zu § 29a DG LSA (Informationen an und durch die Verfassungsschutzbehörde)

Soweit in einem bestehenden Beamtenverhältnis oder in einem Ruhestandsbeamtenverhältnis ein Disziplinarverfahren Handlungen zum Gegenstand hat, die den Verdacht einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG rechtfertigen, besteht ab dem 01.01.2025 eine Dienstpflicht zu einer Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde.

Der neue § 29a DG LSA berechtigt den Dienstvorgesetzten oder die die Ermittlungen nach § 21 DG LSA durchführende Stelle ab dem 01.01.2025 bei entsprechendem Verdacht bei der Verfassungsschutzbehörde anzufragen, ob Erkenntnisse über Bestrebungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt vorliegen. Zuständig für die Anfrage ist grundsätzlich der Dienstvorgesetzte, wobei hierbei im kommunalen Bereich auf die von § 3 Abs. 3 LBG LSA abweichenden Festlegungen in § 76 Abs. 2 und 4 sowie § 76a DG LSA hinzuweisen ist.

Das Verfahren der Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde entspricht dem der Regelanfrage (§ 8b Abs. 2 Satz 2 bis 6 LBG LSA). Insofern wird auf die Hinweise unter § 8b LBG LSA verwiesen.

Einer Information gegenüber der Beamtin oder dem Beamten bzw. der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten entsprechend § 8b Abs. 2 Satz 1 vor Durchführung der Anfrage bedarf es nicht. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG besteht grundsätzlich keine aus der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht abzuleitende allgemeine Pflicht zur Belehrung über alle für die Beamtinnen und Beamten einschlägigen Vorschriften, und zwar vor allem dann nicht, wenn es sich um rechtliche Kenntnisse handelt, die zumutbar bei jeder Beamtin bzw. jedem Beamten vorausgesetzt werden können oder die sich die Beamtin oder der Beamte unschwer selbst verschaffen kann.

Die Löschung der von der Verfassungsschutzbehörde übermittelten Daten bestimmt sich nach § 16 DG LSA bei Eintritt des dort geregelten Verwertungsverbotes.

Aufgrund des § 89 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes findet die Neuregelung sinngemäß auch auf die Verfahren in Disziplinarsachen für Richterinnen und Richter Anwendung.

Des Weiteren wurde durch Artikel 13 das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) geändert. Zu den Änderungen des PersVG LSA ergeht ein gesondertes Rundschreiben.

Bitte unterrichten Sie Ihren nachgeordneten Bereich sowie die unter Ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

Im Auftrag

gez. Dockhorn